

No. 57.

Erläuterung der Verordnung vom 14. März 1788. in
Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produciren-
den Kirchenrechnungen, vom 9. Nov. 1789.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bi-
schof zu Münster, &c. &c.

Wir haben in dem 2ten Absatze des von uns am 14ten März vo-
rigen Jahrs gnädigst erlassenen Edicts in Betreff der bey den Kirch-
spielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen gnädigst verordnet,
daß, falls die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu be-
stehenden Ausgaben bis zu Abhaltung der ordentlichen Kirchenrechnun-
gen nicht ausgestellt werden können, die Empfänger der Kirchneukünfte
hievon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen
gleichfalls die Kirchenrechnungen offenlegen, und die Beamten hiesüber
mit einigen oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu
deputirenden Gutsherren des Kirchspiels zusammenzutreten; diesemnachst
das Erforderliche veranstellen, und dem Kirchspielsreceptoren die Befehle
zur Zahlung ertheilen sollen.

Da aber solche Zusammentretungen, wenn sie persönlich geschehen,
insgemein mit städtischen Mühen verbunden sind, so erläutern Wir hie-
gemeldte Stelle gnädigst dahin, daß Wir solche persönliche Zusammen-
tretung nicht als wesentlich nöthwendig wollen, sonder Unser gnädigster
Wille sey, daß die Beamten in dem vorbestimmten Falle die Kirchen-
rechnungen einigen oder den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu de-
putirenden Gutsherren des Kirchspiels schriftlich communiciren, und auf
diese Art den edictmäßigen Zweck befördern können und sollen.

Damit diese Unsere gnädigste Erläuterung gehörig bekannt gemacht
werde, soll sie gedruckt, auch an den gehörigen Orten verkündigt, und
angefchlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und bey-
gedruckten geheimten Ranzley-Inseegels.

Wonn den 9ten Novemb. 1789.

Maximilian Franz,
Kurfürst.

(L. S.)

Nr. 58.

Verordnung wegen Vorbeugung der Feuersbrünste aufm
Lande, vom 19. Aug. 1791.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bi-
schof zu Münster &c.

Thun kund und zu wissen:

1.

Durch ein von Unserm Münsterschen Geheimen Rath am 27. De-
cember 1770 an sämtliche Beamte erlassenes Rescript ist verordnet wor-
den, daß die, in der für die Hauptstadt Münster erlassenen Brandord-
nung vom 27ten November selbigen Jahrs, zur Vorbeugung der Feu-
ersbrünste vorgeschriebene Visitationen, und andere Maßnahmen (das
Verbot wegen des Dreschens bestm. Lichte, als welches zur Zeit noch je-
doch nicht anderst, als bei einer wohl verschlossenen Laterne bis auf
weitere Verordnung geschehen mögte, ausgenommen) auch in sämtlichen
Landsstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts Münster nach jeden Orts
Verfassung beobachtet werden sollten.

2.

Da uns nun diese von Unserem Geheimen Rath getroffene Vor-
sorge zum gnädigsten Wohlgefallen geriecht, überhaupt auch die in be-
rührter Brandordnung zur Vorbeugung der Feuersgefahr enthaltenen
Vorschriften allgemeiner bekannt zu werden verdienen, insbesondere aber
die Beachtung der daselbst erwähnten Visitationen, und sonstigen Maß-
regeln in sämtlichen Landsstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts vor-
züglich nützlich ist; So haben Wir für gut befunden, den ersten Theil
der angezogenen Brandordnung hieneben abdrucken zu lassen, und zu-
gleich hiemit zur gemeinern Nachachtung zu verordnen, daß die vermel-
deten Visitationen, und sonstigen Maßnahmen in sämtlichen Land-
städten und Wigbolden, nach jeden Ortes Verfassung künftig genau vor-
genommen, und beobachtet werden sollen. Gleichwohl wird daselbst das
Dreschen beim Lichte auf die vorhin bemerkte Art, dann der Gebrauch
der Stroh-Docken bis auf weitere Verfügung verstatet. Wir befehlen
solchemnach Unseren Beamten, Richtern, Bürgermeistern und Vorstehern
in den Städten und Wigbolden, auch allen und jeden, welche es angeht,
gnädigst darauf, daß dieser Unserer Verordnung gehörig nachgelebet
werde, sorgfältigst zu achten, und respective dieselbe genauest zu be-
folgen.

3.

Auch ist in der gemeldeten Brandordnung für die Hauptstadt Mün-
ster (Theil 2. §. 11.) demjenigen (dessen Haus, um dem weitern Ein-
reißen der Feuersbrunst vorzukommen, ganz oder zum Theil abgebrochen
wird) eine proportionirte Vergütung aus den Beitragsgeldern der Brand-
versicherungsgesellschaft versprochen.

Da eine solche Entschädigung in jedem Falle, wo es dienlich befunden worden, jemandens Haus zur Hemmung der Feuersbrunst niederzureißen, billig ist; und der Brandversicherungs Gesellschaft durch eine solche Verfügung ein merklicher Vortheil verschaffet wird: So bestimmen Wir hiedurch gnädigst, daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines, auf Gutbestinden derjenigen, welchen die Direction bei der Löschung der Feuersbrunst zufließt, zur Hemmung des Feuers entweder ganz oder zum Theil niedergeworfenen Hauses, eine proportionirte Entschädigung aus den Beitragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft nicht einverleibet gewesen, statt finden solle.

4.

Da ferner im 8ten §. des 3ten Theils der mehrgemeldeten Brandordnung für die Stadt Münster enthalten ist, daß die dort gewöhnlichen Prämien für Weibringung der Feuersprünge und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter, Belohnungen aus der Brandsocietät angeschafft werden sollen — eine ähnliche Verfügung aber in Betracht des durch solche vorzügliche Bestrebungen zur Löschung des Feuers der Brandversicherungs-Gesellschaft erwachsenden Vortheilen, billig auf das ganze Hochstift anzuwenden ist: So verordnen Wir hie mit gnädigst, daß auch auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye durch geschwinde Zuführung der Sprünge, oder durch sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Belohnung gegeben werden solle, die desfallsige Bestimmung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-Commission jedesmal zu ertheilen sei.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht werde; soll sie gedruckt, auch an den gewöhnlichen Orten verkündet und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten geheimen Kanzley Insigels.

Wonn den 19ten August 1791.

(L. S.)

Maximilian Franz,
Kurfürst.

Nr. 59.

Verordnung wegen der Jagd vom 10. Febr. 1792.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen

früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Nichtigkeit dienen sollen, zur geschwindern Ueberflücht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1.

In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2.

Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hegen, Stricken, Schießen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Klinte und Todtschießung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgeder, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Berichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadenersatz regressu salvo haften.

§. 3.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde; so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplaz, noch außer demselben seine Hunde ohne Wengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Wengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingessener der Städte, Wiegbolden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Sehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 4.

Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgulden Strafe bezogen werden.

§. 5.

Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift beson-